

D i e n s t a n w e i s u n g

Für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ense

Nach § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen (FSHG) ist die Gemeinde verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ense wird folgende Dienstanweisung erlassen:

(Zur Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Für weibliche Feuerwehrangehörige gilt diese Dienstanweisung entsprechend.)

Abschnitt I Organisation der Feuerwehr

§ 1 Angehörige der Feuerwehr

(1) Der Feuerwehrmann ist höflich und hilfsbereit, insbesondere zu seinen Kameraden. Er erweist seinen Vorgesetzten Achtung und befolgt ihre dienstlichen Anweisungen.

Die Vorgesetzten sind den übrigen Kameraden gegenüber erfüllt von dem Bewusstsein der Verantwortung, Fürsorge und Gerechtigkeit. Die Haltung der Feuerwehr beim öffentlichen Auftreten gibt hiervon Zeugnis.

(2) Der Feuerwehrmann ist verpflichtet, an jedem Dienst, insbesondere jedem Einsatz, teilzunehmen. Im Einsatz hat sich der Feuerwehrmann ohne Ansehen der geschädigten Person nach bestem Wissen und Handeln für den Einsatzerfolg einzusetzen.

Für das Fernbleiben vom Dienst gelten als Entschuldigung in der Regel nur Krankheit, Familienereignisse, berufliche Gründe oder Ortsabwesenheit.

- (3) Der Feuerwehrmann ist verpflichtet, im Einsatz erlangte Kenntnisse über private, betriebliche oder geschäftliche Angelegenheiten der geschädigten oder anderer Personen geheim zu halten.
- (4) Der Feuerwehrmann muss sich auch durch sein Verhalten außer Dienst würdig erweisen, Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr zu sein.
- (5) Der Feuerwehrmann hat nach § 12 FSHG Anspruch auf Versicherungsschutz bei Unfällen oder Erkrankungen, die er in der Ausübung seines Dienstes erleidet, auf Entschädigung des Verdienstausfalls sowie Ersatz von Sachschäden.
- (6) Gesetzlicher Unfallversicherungsträger für die Freiwillige Feuerwehr Ense ist die Unfallkasse NRW (früher: Feuerwehrunfallkasse) mit Sitz in Düsseldorf.
- (7) Jedem Feuerwehrmann wird die „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV-V C 53)“ in der jeweils gültigen Fassung durch den Leiter der Feuerwehr beim Dienstantritt ausgehändigt. Der Feuerwehrmann muss sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift verpflichten.

§ 2

Der Leiter der Feuerwehr

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist dem Bürgermeister dafür verantwortlich, dass die Aufgaben des Feuerschutzes jederzeit voll erfüllt werden.
- (2) Die Aufgaben des Leiters der Feuerwehr ergeben sich allgemein aus § 11 FSHG, den zu seiner Durchführung ergangenen Verwaltungsvorschriften und dieser Dienstanweisung. Zu seinen Pflichten gehört insbesondere:
 1. die Angehörigen der Feuerwehr durch geeignete Ausbildung in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten,
 2. für Unterricht und Ausbildung einen jährlichen Plan aufzustellen und für seine Durchführung zu sorgen,
 3. in der Feuerwehr einmal im Jahr nach § 15 der „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ in der jeweils geltenden Fassung Unterricht zu erteilen,

4. einmal jährlich die Fahrerbelehrung durchzuführen,
 5. Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr einschließlich der Feuermelde- und Alarmanlagen zu verwalten,
 6. geeignete Feuerwehrangehörige für den Brandsicherheitsdienst in Hallen, Versammlungs-, und Ausstellungsräumen nach Anordnung durch den Bürgermeister, Fachbereich 2, einzuteilen,
 7. die Löschwasserversorgung zu überprüfen und zu überwachen,
 8. dem Bürgermeister rechtzeitig alles vorzuschlagen, was der Vorbereitung eines ausreichenden Feuerschutzes dient und von dem Leiter der Feuerwehr nicht unmittelbar angeordnet werden kann,
 9. bei Ortsabwesenheit von mehr als einem Tag den Bürgermeister, Fachbereich 2, zu informieren und einen Stellvertreter zu benennen,
 10. die Verbundenheit der Feuerwehr durch die Pflege der Kameradschaft herzustellen und zu festigen,
- (3) Der Leiter der Feuerwehr kann die in Abs. 2 genannten Aufgaben auf geeignete andere Führungskräfte delegieren. Er bleibt jedoch verantwortlich und hat die Ausführung der Aufgaben zu überwachen.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Ense

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Ense gliedert sich in insgesamt 7 Einheiten die wiederum in 3 Zügen zusammengefasst sind:

Löschzug 1: Bremen, Gruppen 1, 2 und 3

Löschzug 2: Niederense, Oberense und Sieveringen

Löschzug 3: Höingen, Hünningen und Waltringen

Die Einheiten sind für die in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) genannten Ausrückebereiche bei Lösch- und Hilfeleistungseinsätzen zuständig.

- (2) Der Löschzug 1 – Bremen – ist Feuerweherschwerpunkt. Dort sind zusätzliche Sonderfahrzeuge und Geräte vorhanden, die von den übrigen Einheiten bei Bedarf angefordert werden können.

§ 4 Einheitsführer

- (1) Die dem Leiter der Feuerwehr nachgeordneten Angehörigen der Wehr sind verpflichtet, ihn nach Kräften zu unterstützen. Die Einheitsführer sollen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein. Zur fachlichen Eignung eines Löschgruppenführers ist u. a. der Dienstgrad eines Brandmeisters, zur fachlichen Eignung eines Löschzugführers der Dienstgrad eines Brandinspektors erforderlich. Die Einheitsführer und jeweils ein Stellvertreter werden vom Leiter der Feuerwehr ernannt.

- (2) Die Aufgaben des Einheitsführers umfassen insbesondere:

- a. Führen der jeweiligen Einheit in der Verantwortung eines Einsatzleiters
- b. Planung und Durchführung von Übungen und Unterrichtserteilung nach dem vom Leiter der Feuerwehr aufgestellten Dienstplan
- c. Jährliche Durchführung einer Dienstbesprechung mit allen Kameraden der Einheit. Der Termin ist dem Leiter der Feuerwehr rechtzeitig bekannt zu geben.
- d. Vertretung der Belange der Einheit gegenüber dem Leiter der Feuerwehr
- e. Teilnahme an den vom Leiter der Feuerwehr festgesetzten Dienstbesprechungen
- f. Pflege der Kameradschaft und des Feuerwehrgedankens vor Ort
- g. Mitteilungen an den Wehrführer bei längerer Ortsabwesenheit (Urlaub, berufliche Fortbildung etc.)
- h. Mitteilung an den Leiter der Feuerwehr bei Ortsabwesenheit und geselliger Veranstaltung der gesamten Einheit

§ 5 Gerätewart

- (1) Für jede Einheit wird ein Gerätewart bestellt. Der Gerätewart ist für die Wartung, Pflege und Instandhaltung der Fahrzeuge, des Geräts sowie der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr dem Leiter gegenüber verantwortlich.
- (2) Fahrzeuge und Gerät sind nach den gesetzlichen Fristen und nach den Anweisungen des Herstellers zu prüfen. Die Beseitigung der festgestellten Mängel veranlasst der Gerätewart. Ist die sofortige Beseitigung des Mangels nicht möglich, informiert er den Leiter der Feuerwehr. Der Gerätewart führt die vorgeschriebenen Nachweise.
- (3) Bei Bedarf kann der hauptamtliche Gerätewart hinzugezogen werden.

§ 6 Verpflichtung zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz

- (1) Feuerwehrmänner, die sich nach § 13a Wehrpflichtgesetz für mindestens 6 Jahre als Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet haben und deshalb vom Wehrdienst freigestellt sind, haben mindestens 200 Stunden Feuerwehrdienst pro Jahr zu leisten. Um die geforderten Stunden zu erreichen sind in der Regel Sonderdienste erforderlich. Die Anordnung von Sonderdiensten liegt im Ermessen des Einheitsführers.
- (2) Die Helfer sind zum Feuerwehrdienst, insbesondere zur Teilnahme an allen Einsätzen, Übungen und Lehrgängen verpflichtet.
- (3) Der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach Rücksprache mit dem jeweiligen Einheitsführer, ob der Antrag auf die Freistellung vom Wehrdienst an den Landrat des Kreises Soest weitergeleitet wird.

Abschnitt II
Die feuerwehrtechnische Ausrüstung und Einrichtung

§ 7

Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung

- (1) Die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln; sie darf nur zum Dienst getragen werden.
- (2) Nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr sind die Dienstkleidung und die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

§ 8

Schutzausrüstung der Atemschutzgeräteträger

- (1) Jeder Atemschutzgeräteträger ist verpflichtet, in Einsätzen die persönliche Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Die Einsatzhosen, die vor 2004 angeschafft worden sind, entsprechen der Herstellungs- und Prüfbeschreibung für Feuerwehrschutzkleidung HuPF Teil 4 Typ A.
- (3) Die Einsatzhosen, die ab 2004 angeschafft worden sind, entsprechen HuPF Teil 4 Typ B und EN 469.
- (4) Um bestmöglichen Schutz sicherzustellen, sind alle Atemschutzgeräteträger verpflichtet, unter HuPF Teil 4 **Typ A** (vor 2004) lange Jeanshosen oder andere lange Baumwollhosen zu tragen.
- (5) In Zukunft werden alle Atemschutzgeräteträger mit Einsatzhosen nach HuPF Teil 4 **Typ B** ausgestattet.

§ 9

Fahrzeug und Gerät

- (1) Fahrzeug und Gerät müssen stets einsatzbereit sein; sie sind nach jedem Einsatz und nach jeder Übung zu säubern und einsatzbereit an den für sie bestimmten Ort zu bringen.

- (2) Die Wartung und Pflege der Fahrzeuge und des Geräts erfolgt nach den bestehenden Vorschriften.
- (3) Die Prüfungen sind in hierfür anzulegenden Nachweisen zu vermerken.
- (4) Festgestellte Mängel sind sofort dem Gerätewart zu melden.

§ 10

Benutzung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen

- (1) Feuerwehrfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen dürfen nur für dienstliche Zwecke der Feuerwehr oder im Rahmen der geltenden Kostensatzung eingesetzt und nicht verliehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Feuerwehr, in besonderen Ausnahmefällen der Bürgermeister, Fachbereich 2.
- (2) Feuerwehrfahrzeuge dürfen nur von fahrtüchtigen Feuerwehrmännern gefahren werden, die den entsprechenden Führerschein besitzen.
- (3) Im Einsatz, unter Inanspruchnahme von Sonderrechten, darf das Fahrzeug nur von Feuerwehrmännern geführt werden, die an den jährlichen Belehrungen über die Sonderrechte nach §§ 35 und 38 StVO teilgenommen haben.
- (4) Der Entzug der Fahrerlaubnis ist dem Einheitsführer und dem Leiter der Feuerwehr unverzüglich zu melden.

§ 11

Schlauchpflege

- (1) Die Pflege und ordnungsgemäße Lagerung des Schlauchbestandes ist von jedem Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Um größere Verluste zu vermeiden und die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten, sind die Behandlungsvorschriften sorgfältig zu beachten.
- (2) Für die Schlauchpflege ist der Gerätewart verantwortlich.

§ 12

Feuerwehrgerätehaus

- (1) Fenster, Tore und Türen des Feuerwehrgerätehauses sind gegen unbefugtes Eindringen zu schützen.
- (2) Beleuchtungs- und Heizungsanlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten.
- (3) Die sonstigen Einrichtungen, z. B. Schulungsraum, Toiletten etc. sind zweckentsprechend zu pflegen.
- (4) Schäden sind dem Bürgermeister, Fachbereich 2 bzw. Fachbereich 3 (Zentrales Gebäudemanagement), zu melden.
- (5) Fahrzeuge und Gerät sind übersichtlich aufzustellen.
- (6) Maßnahmen zur Sicherstellung der Feuerlöscharbeiten im Winter sind frühzeitig zu treffen.
- (7) Für die Pflege und Ordnung im Feuerwehrgerätehaus ist der Einheitsführer verantwortlich.

§ 13

Löschwasserversorgung

- (1) Die Hydranten sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn der kalten Jahreszeit, von den Einheiten in ihrem Ausrückebezirk zu überprüfen. Über das Ergebnis ist ein Bericht anzufertigen. Die festgestellten Mängel sind dem Bürgermeister, Fachbereich 2, zu berichten.
- (2) Der Leiter der Feuerwehr hat die von den Wasserwerken zur Verfügung gestellten Rohrnetzpläne der öffentlichen Wasserleitung mit den eingezeichneten Hydranten und Löschwasserentnahmestellen auf dem laufenden zu halten und für den Einsatz und Schulung der Feuerwehr zu verwenden. Der Leiter der Feuerwehr kann diese Aufgabe auf eine geeignete Führungskraft übertragen.

§ 14
Feuermelde- und Alarmanlagen

Der Leiter der Feuerwehr hat die Feuermelde- und Alarmanlagen regelmäßig darauf zu überprüfen, dass die schnelle Alarmierung der Feuerwehr unter allen Umständen gewährleistet ist.

Abschnitt III
Einsatz

§ 15
Alarm und Ausrücken

- (1) Der Alarm wird durch Sirenen, Meldeempfänger oder Handy-Kurzmitteilung nach der vom Leiter der Feuerwehr erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung ausgelöst.
- (2) Bei Fahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten nach §§ 35 und 38 StVO, hat der Fahrer sein Verhalten im Verkehr so einrichten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden; wenn es vermeidbar ist, sollen die anderen Verkehrsteilnehmer auch nicht behindert werden.
- (3) Die Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Alarmübungen ist vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen.
- (4) Blaues Blinklicht und Martinshorn dürfen nur benutzt werden, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutender Sachwerte höchste Eile geboten ist. Sie dürfen nur an behördeneigenen Kraftfahrzeugen angebracht werden.

§ 16
Ankunft an der Einsatzstelle

- (1) Die Fahrzeuge sind so aufzustellen, dass Angriff oder Hilfeleistung nicht beeinträchtigt werden. Zufahrtswege für nachrückende Fahrzeuge (Rettungsdienst etc.) sind freizuhalten.

- (2) Die Einsatzstelle ist ggf. bis zum Eintreffen der Polizei durch die Feuerwehr abzusperren.

§ 17

Maßnahmen des Einsatzleiters

- (1) Der zuerst an der Schadenstelle eintreffende Einheitsführer hat die Rettung gefährdeter Personen und Sachen, Beschränkung des Brandes auf den vorgefundenen Herd und seine schnellste Ablöschung unverzüglich in Angriff zu nehmen; hierbei hat er darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.
- (2) Die nachfolgenden Einheiten sind durch den Einsatzleiter an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von ihm den Einsatzbefehl. Bei Großbrandstellen oder Großunfällen mit längerer Einsatzdauer ist eine kenntlich gemachte Befehlsstelle einzurichten.
- (3) Über den Verlauf des Einsatzes der Feuerwehr stellt der Einsatzleiter den vorgeschriebenen Einsatzbericht auf und legt ihn innerhalb einer Woche dem Bürgermeister, Fachbereich 2, vor. Insbesondere sind im Einsatzbericht neben den vorgegebenen Angaben auch zurückgelassene oder defekte Geräte sowie Personenschäden anzugeben.
- (4) Die Wahrnehmungen an der Einsatzstelle unterliegen dem Dienstgeheimnis.
- (5) Auskünfte, die den Einsatz betreffen, sind nur vom Einsatzleiter, dem Pressesprecher und dem Leiter der Feuerwehr an die Presse zu geben.

§ 18

Pflichten des Einheitsführers

- (1) Der Einheitsführer der nachrückenden Einheit meldet sich beim Einsatzleiter an. Von dort erhält er seinen Einsatzbefehl. Kein Einheitsführer oder Feuerwehrmann darf die Einsatzstelle eigenmächtig verlassen. Die Entscheidung über das Abrücken der Feuerwehrkräfte obliegt dem Einsatzleiter. Die Einheitsführer melden sich vor dem Abrücken bei ihm ab.
- (2) Die Einheitsführer sind dem Einsatzleiter dafür verantwortlich, dass alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, so ausgerüstet sind, wie

dies für die einzelnen Dienstleistungen durch die Feuerwehrdienstvorschriften, die Ausbildungsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften, vorgeschrieben ist.

- (3) Vor dem Abrücken von der Schadenstelle hat jeder Einheitsführer festzustellen, ob die Mannschaft vollzählig ist, ob sie Schäden erlitten hat, ob sich das Gerät vollständig und ordnungsgemäß auf den Fahrzeugen befindet und ob diese fahrbereit sind. Die für den Einsatzbericht erforderlichen Angaben sind festzustellen. Über zurückgelassenes oder fehlendes Gerät ist dem Leiter der Feuerwehr zu berichten.
- (4) Die Einheitsführer sind dafür verantwortlich, dass nach dem Einrücken der Feuerweereinheiten Fahrzeuge und Gerät unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Mängel sind dem Leiter der Feuerwehr zu melden.
- (5) Besonders sind die Vorschriften bei dem Einsatz von feuerwehrfremden Personen zu beachten. Grundsatz für den Einheitsführer ist, dass diese Personen nur in Notfällen für leichte Aufgaben eingesetzt werden und dass alle nicht unbedingt erforderlichen Personen beim Eintreffen der Feuerwehr von der Schadenstelle entfernt werden.

§ 19

Aufräumungsarbeiten

- (1) Brand- und Unfallstellen sind so weit zu säubern und aufzuräumen, dass keine Gefahr durch Einstürze und durch den Ausbruch eines neuen Brandes besteht.
- (2) Die Kriminalpolizei ist bei der Spurensicherung zu unterstützen. Es ist daher bei den Aufräumungsarbeiten darauf zu achten, dass keine Spuren unnötig verwischt oder vernichtet werden, die der Aufklärung der Entstehungsursache dienen könnten.

§ 20

Brandwachen

Durch die Brandwache soll der erneute Ausbruch eines Brandes verhindert werden. Brandwachen werden nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters gestellt. Den Leiter und die Stärke der Brandwache bestimmt der Einsatzleiter.

Abschnitt IV Sicherheit im Feuerwehrdienst

§ 21 Grundsatz

Neben der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben nach § 1 FSHG hat die Sicherheit und die Gesundheit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die oberste Priorität.

Ziel ist es, die Unfälle und Erkrankungen, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen, zu verringern bzw. zu vermeiden.

§ 22 Sicherheitsbeauftragter

- (1) Vom Leiter der Feuerwehr wird ein Sicherheitsbeauftragter bestellt. Der Sicherheitsbeauftragte muss fachlich und persönlich für dieses Amt geeignet sein. Er soll mindestens den Dienstgrad eines Brandmeisters besitzen und über ausreichende Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen. Er wird vom Leiter der Feuerwehr in die Bedeutung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Feuerwehrdienst eingewiesen.
- (2) Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten ist es, für eine ständige Verbesserung der Sicherheit im Feuerwehrdienst Sorge zu tragen.

Er hat den Leiter der Feuerwehr auf alle ihm bekannten sicherheitsrelevanten Mängel in der Freiwilligen Feuerwehr hinzuweisen.

Der Sicherheitsbeauftragte achtet auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“.

Er unterstützt den Leiter der Feuerwehr bei den jährlichen Belehrungen nach § 15 UVV und der Fahrerbelehrung. An den Belehrungen haben alle Feuerwehrangehörigen teilzunehmen.

Weitere Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten:

- a.) Erteilung von Hinweisen zum unfallsicheren Verhalten

- b.) Hinweis auf Gefahrenquellen
 - c.) Beratung und Unterstützung des Wehrlührers in Fragen des Unfallschutzes
 - d.) Sammeln von Erfahrungen und Unterbreitungen von Verbesserungsvorschlägen
- (3) Der Sicherheitsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen in allen sicherheitsrelevanten Fragen.
- (4) Dem Sicherheitsbeauftragten sind alle Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen zu melden.
- (5) Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an allen Dienstbesprechungen des Leiters der Feuerwehr teil.
- (6) Ansprechpartner in gesundheitsrelevanten Fragen ist der Feuerwehrarzt.

§ 23

Unfallstatistik

Vom Bürgermeister, Fachbereich 2, ist jährlich eine Statistik über alle im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehenden Unfälle zu erstellen und dem Sicherheitsbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser Statistik erkennt der Sicherheitsbeauftragte besondere Gefahrenquellen und Unfallschwerpunkte.

Abschnitt V

§ 24

Brandsicherheitswachen

- (1) Brandsicherheitswachen sind zu stellen, wenn der Bürgermeister, Fachbereich 2, die Gestellung anordnet. Der Leiter der Feuerwehr hat den Leiter der Brandsicherheitswache zu bestimmen.

- (2) Der Leiter der Brandsicherheitswache soll mindestens den Dienstgrad eines Brandmeisters haben.

§ 25

Jugendfeuerwehr

- (1) Der Freiwilligen Feuerwehr Ense ist eine Jugendfeuerwehr angeschlossen. Die Jugendfeuerwehr wird von dem vom Leiter der Feuerwehr bestellten Gemeindejugendfeuerwehrwart beaufsichtigt und betreut.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen nur in Ausnahmefällen zu Einsatzen herangezogen werden. Diese Aufgaben müssen außerhalb des Gefahrenbereichs liegen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Dienstanweisung und Einzelanweisungen außer Kraft.

Diese Dienstanweisung ist jährlich als Gegenstand der Ausbildung zu verwenden.

Ense, den 30.10.2008

gez. Weber
(Bürgermeister)

gez. Peck
(Wehrführer)